

Satzung des Landesverbandes Bayern

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Landesverband Bayern e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des Freistaats Bayern.
- (3) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Sitz des Vereins ist München.
- (5) Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- Förderung des Wohlfahrtswesens und der Zwecke der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterorganisationen und angeschlossenen Dienste, Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO), insbesondere für Kranke und Menschen mit Behinderung, für Langzeitarbeitslose, Empfänger von Grundsicherung oder Sozialhilfe und von anderen Sozialleistungen,
- die Förderung der Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
- die Förderung der Erziehung, der Berufsbildung sowie der Volks- und Erwachsenenbildung,
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung der Altenhilfe einschließlich der Unterstützung, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen,
- die Förderung der Hilfe für den Personenkreis nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO, insbesondere für politisch, ethnisch, religiös verfolgte Menschen, für Behinderte, für Flüchtlinge, Vertriebene sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler,
- die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- die Förderung der Beratung und des Schutzes von Verbrauchern,
- die allgemeine Förderung des demokratischen und sozialen Staatswesens,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, sowie
- die Förderung der internationalen Solidarität, der Völkerverständigung sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Sozialen Arbeit, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe und Pflege, der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder in besonderen Lebenslagen, der Migrationsarbeit sowie des Gesundheitswesens.
2. Förderung der Errichtung und des Betriebs von Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit, insbesondere auf den in Nummer 1 genannten Gebieten einschließlich der Errichtung und des Betriebs.
3. Förderung der Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung oder Handicaps, insbesondere im Bildungswesen.
4. Förderung der Betreuung und Integration insbesondere von Migrantinnen und Migranten, von politisch, ethnisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen und Vertriebenen durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Bildung sowie sonstiger Angebote sozialer Arbeit.
5. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung für soziale, pflegerische und betreuende Berufe, insbesondere durch die Hans-Weinberger-Akademie und durch sonstige Bildungseinrichtungen, sowie Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
6. Förderung der Volks- und Erwachsenenbildung, insbesondere durch Beteiligung an der Landesarbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung.
7. rechtliche Beratung und Vertretung von hilfebedürftigen Personen, Klientinnen und Klienten der Wohlfahrtspflege, von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt und verbundener Organisationen im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes und unter Beachtung seiner Vorschriften.
8. Mitwirkung bei den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe, und in entsprechenden Gremien und Ausschüssen, auch der Legislative.
9. Unterstützung und Förderung der Arbeit der Gliederungen der bayerischen Arbeiterwohlfahrt und der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, korporativen Mitglieder und Gesellschaften bei deren Aufgaben, insbesondere durch Information, fachliche Beratung und Schulung sowie durch Zuwendungen und Darlehen, auch aus öffentlicher Förderung.
10. Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Landesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.
11. Zusammenarbeit mit Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden, mit parlamentarischen Gremien sowie staatlichen Stellen und Behörden bei Planung, Durchführung und Förderung sozialer Aufgaben.

12. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzen und Vorschriften und Mitarbeit in Gremien der Wohlfahrtspflege.
13. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege und mit freigemeinnützigen Verbänden, sonstigen Fachverbänden und mit Selbsthilfeorganisationen einschließlich der Mitwirkung an Konferenzen und fachlichen Tagungen.
14. Pflege von Verbindungen zu gesellschaftlichen Organisationen und Parteien, die gleiche Grundsätze, Werte und Ziele vertreten.
15. Förderung der wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Forschung und der Findung, Erprobung und Begleitung neuer Formen und Methoden der Sozialen Arbeit.
16. Förderung verschiedener Formen des bürgerschaftlichen Engagements wie Selbst- und Nachbarschaftshilfe, ehrenamtliche Arbeit, freiwilliges Engagement und Freiwilligendienste junger und erwachsener Menschen sowie Anregung und Hilfe dazu.
17. Beteiligung an Aktionen und Projekten internationaler Solidarität zur Völkerverständigung, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR.
18. Förderung internationaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und des Schutzes der Menschenrechte und Menschenwürde, insbesondere im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft Mali e.V. und von AWO International e.V.
19. Unterstützung der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe der Arbeiterwohlfahrt und gemeinsamer Initiativen von Hilfsorganisationen.
20. Sozialpolitische Interessenvertretung im gesellschaftlichen und öffentlichen Bereich.
21. Herausgabe einer Verbandszeitschrift, von Pressemitteilungen, Broschüren und anderen Publikationen sowie Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege und der Sozialpolitik.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er kann sich dazu auch anderer Rechtsformen bedienen, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft beim Landesverband

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind die im Freistaat Bayern bestehenden Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt. Nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt sind die Bezirksverbände gleichzeitig Mitglied des AWO Bundesverband e.V. Der Verlust der Mitgliedschaft im Bundesverband hat auch den Verlust der Mitgliedschaft im Landesverband zur Folge.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für den Austritt eines Mitglieds eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Wird über ein Mitglied des Landesverbandes das Insolvenzverfahren eröffnet, ist es nicht mehr zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte berechtigt. Soweit es zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landesverbandes erforderlich ist, kann die Ausübung der Rechte und Pflichten vom Landesvorstand dem Landesverband oder einem anderen Mitglied übertragen werden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können diese Folgen vom Landesvorstand auch im Fall der Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens beschlossen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen als aufgelöst gilt oder wenn ihm die Anerkennung als gemeinnützig entzogen wird, auch wenn darüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

(6) Gegen ein Mitglied können Ordnungsmaßnahmen, insbesondere Suspendierung oder Ausschluss eingeleitet werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten oder das Verhalten seiner Organe das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(7) Für Ausschluss und Suspendierung nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt sind die Organe des Bundesverbandes zuständig, bei korporativen Mitgliedern des Landesverbandes der Landesvorstand. Antragsberechtigt ist jeweils der Landesvorstand.

(8) Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Landesverbandes oder mehrerer Bezirksverbände erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich nach Zustimmung des Bundesverbandes dem Landesverband auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

(9) Die korporativen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine beauftragte Person aus; aus wichtigem Grund kann der Landesvorstand der Benennung widersprechen bzw. die Abberufung der benannten Person verlangen.

(10) Mit den korporativen Mitgliedern ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung zu schließen. In dieser sind auch Regelungen zur Höhe des Mitgliedsbeitrags zu treffen. Der Landesausschuss kann eine Beitragsordnung für die korporativen Mitglieder des Landesverbandes beschließen, in der auch das Verfahren zur Änderung des Beitrags geregelt wird. Im Übrigen gelten die Richtlinien der AWO Bundesverband e.V. zur korporativen Mitgliedschaft entsprechend.

(11) Soweit in der Korporationsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, kann die korporative Mitgliedschaft von jeder der beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Wenn von der Mitgliedschaft bei einem Spitzenverband die Gewährung von Zuwendungen abhängig ist, soll die Kündigung zum Ende des Bewilligungszeitraumes ausgesprochen werden. Ist das Mitglied Letztempfänger einer Zuwendung, die über den Landesverband abgewickelt wird (sog. Spitzenverbandsprinzip), ist das Mitglied im Fall der Kündigung verpflichtet, dem Landesverband Sicherheit für die Rückzahlung bereits ausgereicher Zuwendungen zu leisten; diese Pflicht ist vom Mitglied in der Korporationsvereinbarung ausdrücklich anzuerkennen.

(13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder bei einem entsprechenden privat-gewerblichen Trägerverband ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt. Die Mitgliedschaft in einer allgemeinen Wirtschaftsvereinigung ist zulässig, soweit nicht Interessenkonflikte mit einer gemeinnützigen bzw. sozialen Tätigkeit des korporativen Mitglieds zu befürchten sind.

§ 5 Markenrechte der AWO

(1) Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen, Kurzbezeichnung und Kennzeichen (Signets, Logo) der Arbeiterwohlfahrt. Das Recht zur Führung und Verwendung wird ausschließlich durch den Bundesverband vermittelt. Die hierzu im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden auf die Mitglieder Anwendung. Korporative Mitglieder des Landesverbandes und gegebenenfalls den Mitgliedern zuzurechnende Gesellschaften haben entsprechende Anträge über die Landesgeschäftsführung an den Bundesverband zu richten.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. einer gesellschaftsrechtlichen Anbindung hat den unmittelbaren Verlust des Rechts zur Führung oder Verwendung ohne

Aufbrauchsfrist zur Folge. Ein etwa neu gewählter Name bzw. ein neues Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er bzw. es darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(3) Das Nähere ist in Ziffer 12 des Verbandsstatuts und in Richtlinien des Bundesausschusses geregelt. Ihre Geltung ist in der Korporationsvereinbarung anzuerkennen.

§ 6 Landesjugendwerk

(1) Für das im Landesverband bestehende Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind gleichzeitig Mitglieder des Jugendwerkes, sofern sie dieser Mitgliedschaft nicht gegenüber dem Landesjugendwerk in Textform widersprechen.

(3) Für die Förderung des Landesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes festgelegt.

(4) Der Landesvorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk berechtigt und verpflichtet.

(5) Die Revisorinnen bzw. Revisoren des Landesverbandes sind berechtigt und verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerkes mit dessen Revisorinnen und Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Landesvorstand.

§ 7 Aufbringung und Verteilung der Mittel

(1) Zur Aufbringung der Mittel, die der Landesverband für seine Aufgaben benötigt, dienen:

- Anteile an den Beiträgen der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt (Beitragsanteile),
- öffentliche Sammlungen,
- Fördererzuwendungen und Spenden,
- Erlöse aus Veranstaltungen,
- Erlöse aus Lotterien,
- Stiftungen,
- Vermächtnisse und ähnliche Zuwendungen,
- Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen aus Maßnahmen, Diensten oder Einrichtungen, soweit sie dem Landesverband zustehen,
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- vereinbarte Leistungen der AWO-Gliederungen,
- Abgaben der Träger von Unternehmen, Einrichtungen und Diensten für die Spitzenverbandsaufgaben des Landesverbandes (Spitzenverbandsabgabe),
- Beiträge gemäß § 4 dieser Satzung und sonst vereinbarte Beiträge der Untergliederungen und korporativen Mitglieder,
- Erträge aus zulässiger Vermögensverwaltung.

(2) Der Anteil an den Beiträgen der AWO-Mitglieder für den Landesverband beträgt:
10%.

Aus den Erlösen von öffentlichen Sammlungen erhält der Landesverband:
7,5%.

Aus regelmäßigen Fördererzuwendungen erhält der Landesverband:
10%.

Über die Verteilung der Erträge aus Landeslotterien beschließt jeweils der Landesvorstand.

(3) Die Bezirksverbände sind gegenüber dem Landesverband zur unverzüglichen Abrechnung verpflichtet. Auf die Anteile aus den Beiträgen der AWO-Mitglieder ist vierteljährlich ein entsprechender Vorschuss zu leisten, soweit nicht das Abrechnungsverfahren des Bundesverbandes Anwendung findet.

(4) Die Gliederungen, korporativen Mitglieder und Gesellschaften der bayerischen Arbeiterwohlfahrt, die Unternehmen, Einrichtungen oder Dienste der Sozialen Arbeit (Leistungsbereiche) unterhalten, entrichten eine Spitzenverbandsabgabe im Sinne des Absatzes 1 an den Landesverband. Das Aufkommen dient der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung des Landesverbandes im Interesse der Leistungsbereiche und ihrer Klientinnen und Klienten. Der Landesvorstand regelt, nach welchen Grundlagen sie erhoben und nach welchen Maßstäben sie berechnet wird. Diese Regelung wird vom Landesvorstand in Abstimmung mit der Trägerkonferenz getroffen.

§ 8 Delegation von Aufgaben des Landesverbandes

(1) Insbesondere in den Leistungsbereichen der Sozialen Arbeit kann die Wahrnehmung von Aufgaben des Landesverbandes auf geeignete Gliederungen oder korporative Mitglieder oder Gesellschaften der bayerischen Arbeiterwohlfahrt übertragen werden.

(2) Delegationen werden vom Landesvorstand im Benehmen mit der Geschäftsführerkonferenz beschlossen. Im Übertragungsbeschluss wird auch festgelegt, ob und in welcher Höhe für die Aufgabenwahrnehmung eine finanzielle Erstattung durch den Landesverband erfolgt. Die Übertragung bedarf einer Vereinbarung zwischen dem Landesverband und den betreffenden Gliederungen, korporativen Mitgliedern oder Gesellschaften. In der Vereinbarung sind auch Berichtspflicht und Fachaufsicht zu regeln.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Landeskongress

- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand
- d) der Engere Landesvorstand.

§ 11 Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz wird gebildet aus:

- a) den auf den Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten der Bezirksverbände. Die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Landesausschuss festgesetzt und wie folgt auf die Bezirksverbände verteilt: Die Delegiertenplätze werden gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (bzw. Kreisverbände, soweit es keine Ortsvereine gibt) auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge verteilt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind Mitglieder zu berücksichtigen, sofern sie den von der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag entrichtet haben oder wenn sie aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind bei der Delegiertenberechnung ebenfalls zu berücksichtigen. Bei der Wahl der Delegierten durch die Bezirkskonferenzen sollen beide Geschlechter mit je mindestens 40% der dem Bezirksverband zustehenden Delegierten vertreten sein.
- b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes einschließlich des vom Landesjugendwerk benannten Mitglieds;
- c) Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes, soweit nach § 13 Abs. 9 noch stimmberechtigt;
- d) je einem Beauftragten der korporativen Mitglieder des Landesverbandes, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

(2) Die Landeskonferenz ist vom Landesvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren, innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. Der Termin der Landeskonferenz, die Zahl der auf die Bezirksverbände entfallenden Delegierten sowie Antragsfrist und Antragsberechtigung sollen den Bezirksverbänden mindestens acht Wochen vorher bekanntgegeben werden.

(3) Auf Antrag des Bundesverbandes, des Landesausschusses oder von mindestens zwei Bezirksverbänden, jeweils unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten, ist binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags eine Landeskonferenz einzuberufen, auf der auch andere Tagesordnungspunkte behandelt oder Wahlen durchgeführt werden können. Zahl und Verteilung der Delegierten richten sich nach der vorausgegangenen Landeskonferenz. Die Landeskonferenz soll innerhalb eines weiteren Monats durchgeführt werden.

(4) Anträge zur Landeskonferenz müssen sechs Wochen vor der Konferenz in Textform dem Landesvorstand vorliegen. Im Fall des Absatzes 3 verkürzt sich die Frist auf drei Wochen.

(5) Die Landeskonferenz nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht der oder des Landesvorsitzenden,
- den Bericht der Landesgeschäftsführung
- den Bericht der Verbandsrevision
- den Bericht des Landesjugendwerkes.

(6) Die Landeskonferenz beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstands und des Landesausschusses sowie der hauptamtlichen Landesgeschäftsführung. Sofern keine Einzelabstimmung beantragt wird, findet eine Gesamtabstimmung statt.

(7) Die Landeskonferenz wählt auf die Dauer von vier Jahren:

- die oder den Landesvorsitzen
- drei stellvertretende Landesvorsitzende
- die Landesschatzmeisterin oder den Landesschatzmeister
- auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksverbandes die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksverbände im Landesvorstand sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
- die Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisverbände gemäß § 13 Abs. 3 Anstrich 5 sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
- die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
- mindestens drei und höchstens sechs Revisorinnen und Revisoren des Landesverbandes
- Delegierte des Landesverbandes zur Bundeskonferenz.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands und des Landesausschusses werden mit verdeckten Stimmzetteln (geheime Wahl) grundsätzlich in Einzelwahl, bei Vertretungen der Bezirksverbände bzw. Kreisverbände in zusammengefasster Einzelwahl gewählt. Im Übrigen regelt die Landeskonferenz das Nähere zum Wahlverfahren in der Wahlordnung.

(8) Die Landeskonferenz beschließt eine Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung. In der Wahlordnung sind für die Einzelwahl, für auf einem Stimmzettel zusammengefasste Einzelwahlen sowie für Listenwahlen Regelungen über das Verfahren und die Wertung der Stimmabgabe, über die Zahl von Wahlgängen und Wertung ihrer Ergebnisse, über die Einhaltung der Geschlechterquote und über weitere Einzelheiten des Wahlverfahrens zu treffen. Die Wahlordnung orientiert sich dabei an den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums.

(9) Landesvorstand und Landesausschuss sowie die sonst nach Absatz 7 Gewählten bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt.

(10) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der betreffenden Tagesordnungspunkte eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Landeskonzferenz beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Für die Unvereinbarkeit von Funktionen in Landesvorstand und Landesauschuss sowie als Revisorin oder Revisor mit einem hauptamtlichen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis gilt § 16 Absätze 2 und 3.

(12) Beschlüsse der Landeskonzferenz werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitzählen (Stimmenmehrheit). Der Gegenstand der Beschlussfassung ist vor Beginn der Abstimmung genau zu bezeichnen.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Landesverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonzferenz. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung des Bundesverbandes einzuholen.

(13) Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind schriftlich niederzulegen und von der bzw. dem Landesvorsitzenden oder von einer bzw. einem der stellvertretenden Landesvorsitzenden zu unterzeichnen. Über den Vollzug der Beschlüsse ist dem Landesauschuss zu berichten.

(14) Die Beschlüsse der Landeskonzferenz binden im Rahmen der Zuständigkeit des Landesverbandes alle Gliederungen der bayerischen Arbeiterwohlfahrt einschließlich der korporative Mitglieder und Gesellschaften.

(15) Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesauschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Landesverband und seine Organe verbindlich.

§ 12 Landesauschuss

(1) Der Landesauschuss setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstands (§ 13 Abs. 3)

b) je zwei weiteren Vertreterinnen bzw. Vertretern der Bezirksverbände, die von der Landeskonzferenz gewählt werden; dabei müssen jeweils beide Geschlechter vertreten sein.

c) aus einer oder einem Beauftragten jedes korporativen Mitglieds des Landesverbandes, wenn diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der

Landeskonferenz sind, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Landesausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf.

d) einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des Landesjugendwerkes.

(2) Beratende Mitglieder des Landesausschusses sind, soweit sie nicht schon stimmberechtigtes Mitglied sind

- Ehrenvorsitzende des Landesverbandes,
- die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Bezirksverbände
- die Vorsitzenden der Fachausschüsse
- die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte
- je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hans-Weinberger-Akademie, der Landesarbeitsgemeinschaft Mali und der Landesarbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung (LAGE).

Ferner nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Revisorinnen und Revisoren teil.

(3) Den Vorsitz im Landesausschuss führt die bzw. der Landesvorsitzende. Sie oder er lädt den Landesausschuss zwei Mal jährlich oder sonst auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

(4) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Landesvorstands. Er wird vom Landesvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet.

(5) Der Landesausschuss nimmt den Jahresbericht der Landesgeschäftsführung entgegen. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(6) Der Landesausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines von der Landeskonferenz gewählten Vorstandsmitgliedes,
- einer Revisorin oder eines Revisors,

ein Ersatzmitglied bzw. eine Revisorin oder einen Revisor für die restliche Amtsdauer der bzw. des Ausgeschiedenen nachzuwählen, wenn das der Funktionsfähigkeit des Landesverbandes dienlich ist.

(7) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Bei der jeweiligen Beschlussfassung muss eine Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter von Bezirksverbänden anwesend sein. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(8) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder Beschlüsse der Landeskonferenz nichts anderes bestimmen. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der bzw. dem Landesvorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden Landesvorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Landesausschusses und die Haftung seiner Mitglieder die Vorschriften des § 13 für den Landesvorstand sinngemäß.

§ 13 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand wird von der Landeskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Landesvorstand trägt als Geschäftsführungsorgan die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes; § 15 bleibt unberührt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstands sind:

- die Landesvorsitzende bzw. der Landesvorsitzende,
- drei gleichberechtigte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen,
- die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister,
- die Vorsitzenden der Bezirksverbände bzw. nach deren Satzungsrecht die Vorsitzenden des Präsidiums, soweit sie nicht zum Mitglied des Engeren Vorstands gewählt werden; für diesen Fall wird ein Mitglied des Vorstands oder Präsidiums aus dem Bezirksverband nach dessen Vorschlag gewählt,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisverbände; deren Vorschläge erfolgen über die Bezirkskonferenzen an die Landeskonferenz; die Gewählten müssen aus unterschiedlichen Bezirksverbänden kommen und dürfen nicht bei einem Bezirks- oder Kreisverband hauptamtlich beschäftigt sein,
- die jeweilige Landesgeschäftsführerin bzw. der jeweilige Landesgeschäftsführer als Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB (hauptamtliche Landesgeschäftsführung),
- ein vom Vorstand des Landesjugendwerks benanntes volljähriges Mitglied; das Landesjugendwerk benennt auch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Für die Vertreter/innen der Bezirks- und der Kreisverbände werden durch die Landeskonferenz Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, die im Abwesenheitsfall Stimmrecht haben.

(4) Scheidet zwischen zwei Landeskonferenzen ein gewähltes Landesvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Landesvorstandes. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Die Tätigkeit im Landesvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung darf nach § 20 gezahlt werden. Satz 1 gilt nicht für die hauptamtliche Landesgeschäftsführung.

(6) Dem Landesvorstand gehören mit beratender Stimme an, soweit sie nicht aus anderen Gründen ohnehin stimmberechtigt sind:

- Ehrenvorsitzende des Landesverbandes; bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Ehrenvorsitzende behalten ihr Stimmrecht,
- die Direktorin bzw. der Direktor der Hans-Weinberger-Akademie.

(7) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Revisorinnen und Revisoren des Landesverbandes bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt beratend an den Sitzungen des Landesvorstands teil.

(8) Die bzw. der Landesvorsitzende lädt den Landesvorstand zwei Mal jährlich mit einer angemessenen Frist schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

(9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(10) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in Eilfällen in Textform oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie bedürfen dann einer 3/4-Mehrheit.

(11) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenverteilung und Kompetenzen geregelt werden.

(12) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.

(13) Der Landesvorstand beruft aus seiner Mitte eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten.

(14) Der Landesvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerksvorstandes und den Bericht der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(15) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der bzw. dem Landesvorsitzenden und den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, wobei je zwei gemeinsam berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie aus der hauptamtlichen Landesgeschäftsführung, die alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Landesvorstandes geregelt. § 15 bleibt unberührt.

(16) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei; ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 14 Engerer Landesvorstand

(1) Zur Erledigung von Aufgaben, die in der Zeit zwischen den Sitzungen des Landesvorstands zur Entscheidung anstehen, sowie zur Vorbereitung von Sitzungen des Landesvorstands und des Landesausschusses wird ein Engerer Landesvorstand als Organ der Vereinsgeschäftsführung gebildet. Einberufung und Festlegung der vorläufigen Tagesordnung obliegen der oder dem Landesvorsitzenden.

- (2) Der Engere Landesvorstand besteht aus
- der bzw. dem Landesvorsitzenden
 - den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister
 - der hauptamtlichen Landesgeschäftsführung

Mit Ausnahme der hauptamtlichen Landesgeschäftsführung sollen beide Geschlechter im Engeren Landesvorstand mit mindestens je 40 Prozent vertreten sein.

(3) Die bzw. der Landesvorsitzende kann weitere Personen zur Beratung zuziehen, wenn und soweit das sachdienlich ist.

(4) Der Engere Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist. Näheres über Aufgaben, Befugnisse und Geschäftsgang des Engeren Landesvorstands regelt der Landesvorstand in der Geschäftsordnung.

§ 15 Landesgeschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Landesvorstand eine hauptamtliche Landesgeschäftsführerin bzw. einen hauptamtlichen Landesgeschäftsführer. Diese bzw. dieser ist Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Landesvorstand regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Dienstanweisung sowie durch Weisung im Einzelfall. Dadurch kann im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder an die Zustimmung von Organen geknüpft werden.

(3) Bei der Auswahl und Berufung der hauptamtlichen Landesgeschäftsführerin bzw. des hauptamtlichen Landesgeschäftsführers sind die Qualifikationsanforderungen zu berücksichtigen, die der Bundesausschuss aufstellt.

(4) Vor Berufung der hauptamtlichen Landesgeschäftsführerin bzw. des hauptamtlichen Landesgeschäftsführers und vor Abschluss des Dienstvertrages ist der Bundesverband anzuhören.

§ 16 Voraussetzungen für Mandate

(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Dies gilt insbesondere für Mitglieder von Organen, Delegiertenkonferenzen und fachlichen Gremien, auch soweit sie hauptamtlich tätig sind. Ausnahmen gelten für solche Funktionen, die ausdrücklich als Vertretung externer Organisationen oder von Einrichtungen der Wissenschaft oder Wirtschaft definiert sind.

(2) Für folgende Funktionen bestehen nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Unvereinbarkeitsregelungen, die zum Verlust der Wählbarkeit bzw., falls eine Wahl stattgefunden hat, zum Verlust der Funktion führen:

- Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband oder bei seinen Mitgliedsgliederungen bzw. bei zu ihnen gehörenden Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- Funktionen als Revisorin oder Revisor, wenn auf der Landesverbandsebene oder auf der Ebene der bayerischen Bezirksverbände gleichzeitig Vorstands-, Präsidiums- oder hauptamtliche Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt werden oder innerhalb der letzten vier Jahre vor dem vorgesehenen Beginn der Revisionsfunktion ausgeübt wurden.
- Funktionen als Revisorin oder Revisor, wenn auf der Bezirksverbandsebene ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht oder innerhalb der letzten vier Jahre vor dem vorgesehenen Beginn der Revisionsfunktion bestanden hat.

Als Beschäftigungsverhältnis im vorstehenden Sinne gilt es jedoch nicht, wenn aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand oder in einem Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnis bezogen gelten sollen, so dass insoweit keine Unvereinbarkeit besteht.

(3) Wer für die Wahl oder Berufung zu einer solchen Funktion vorgeschlagen wird, ist, wenn bei ihr oder ihm ein Unvereinbarkeitsgrund vorliegt, verpflichtet, diesen Umstand unaufgefordert zu offenbaren.

(4) Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen, die gemäß Absatz 1 an die Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt geknüpft sind, enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder mit dem Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt.

§ 17 Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung

(1) Ein Mitglied eines Organs kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung über eine Angelegenheit teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten oder seiner Ehegattin, seinem Lebenspartner oder seiner Lebenspartnerin, einem oder einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertretung einer AWO-Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Soweit der Ausschlussgrund nicht offensichtlich oder bereits bekannt ist, hat das Organmitglied einen mutmaßlichen Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Organs bzw. der Sitzungsleitung anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

(3) Ein nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossenes Mitglied soll die Sitzung während der Beratung und Beschlussfassung über die betreffende Angelegenheit verlassen.

(4) Ein Beschluss, der unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab dem Tag der Beschlussfassung.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Wahlen und für Beschlüsse über die Besetzung von Geschäftsordnungs- und Versammlungspositionen.

§ 18 Weitere Gremien des Landesverbandes

(1) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Bezirksverbände und die hauptamtliche Landesgeschäftsführung bilden die Geschäftsführerkonferenz der bayerischen Arbeiterwohlfahrt. Bei Abstimmungen hat jeder Verband eine Stimme. Die Geschäftsführerkonferenz wird von der Landesgeschäftsführung geleitet, die auch für die Umsetzung von Beschlüssen verantwortlich ist. Sie behandelt Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse für die Gliederungen der bayerischen Arbeiterwohlfahrt sind, und kann die Position im Bundesausschuss, in der Bundesgeschäftsführerkonferenz und in anderen Gremien beim Bundesverband vorbereiten. Das Nähere wird durch eine Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt, die der Zustimmung des Landesvorstands bedarf. Mit Zustimmung des Landesvorstands kann sie auch Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer von Kreisverbänden und des Landesjugendwerkes mit Stimmrecht einbeziehen.

(2) Die Geschäftsführerkonferenz kann Arbeitskreise zur Behandlung fachlicher Fragen bilden, in denen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Gliederungen sowie des Landesjugendwerkes und korporativer Mitglieder, soweit diese fachlich betroffen sind, zusammenwirken. Das Nähere regelt die Geschäftsführerkonferenz mit Zustimmung des Landesvorstands.

(3) Der Landesverband und die Gliederungen und korporativen Mitglieder der bayerischen Arbeiterwohlfahrt, die Träger von Unternehmen, Einrichtungen und Diensten sind, bilden die Trägerkonferenz der bayerischen Arbeiterwohlfahrt. Welche Unternehmensbereiche in die Trägerkonferenz einbezogen werden und welche Rechte und Pflichten die Mitglieder der Trägerkonferenz haben, bestimmt die Mitgliederversammlung der Trägerkonferenz im Einvernehmen mit dem Landesvorstand. Die Bildung und Zusammensetzung von Teilgremien sowie deren Verfahrensordnung regelt die Trägerkonferenz nach deren Geschäftsordnung.

§ 19 Beirat der bayerischen Arbeiterwohlfahrt

Die Landeskonferenz oder der Landesausschuss kann die Einführung eines Beirates der bayerischen Arbeiterwohlfahrt beschließen. Der Beirat soll die soziale, wirtschaftliche und politische Lage in Deutschland, Europa und anderen Kontinenten beleuchten und insbesondere die Einbindung der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens sowie der Migration in Gesellschaft,

Wirtschaft, Wissenschaft und Politik fördern. Das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder und Aufgabenstellung regelt der Landesvorstand auf Vorschlag des Engeren Landesvorstands im Benehmen mit den Vorsitzenden der Bezirksverbände.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit in den Organen und Gremien des Landesverbandes ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

(2) Durch Mehrheitsbeschluss des Landesausschusses kann in begründeten Fällen festgelegt werden, dass für die Tätigkeit als Mitglied des Landesvorstands sowie für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten, die mit einem hohen zeitlichen und/oder finanziellen Aufwand verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung geleistet wird, auch wenn diese steuerlich als Vergütung gilt. Voraussetzungen und Höhe regelt der Landesausschuss in einer Erstattungsordnung. Der Landesausschuss hat dabei darauf zu achten, dass durch Regelungen im Sinn der Sätze 1 und 2 die Gemeinnützigkeit des Landesverbandes nicht beeinträchtigt wird. Für die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist die Empfängerin bzw. der Empfänger verantwortlich.

(3) Soweit in Gremien des Landesverbandes hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gliederungen, korporativen Mitglieder und Gesellschaften der bayerischen Arbeiterwohlfahrt tätig sind, werden deren Kosten grundsätzlich von den entsendenden Stellen getragen.

§ 21 Finanzordnung und Revisionsordnung

(1) Der Landesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Beim Landesverband besteht eine Verbands- und Vereinsrevision. Es sollen mindestens drei, höchstens sechs Revisorinnen und Revisoren bestellt werden. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Die Revisorinnen und Revisoren haben die Aufgaben, Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Ziffer 8.1 des Verbandsstatuts.

(4) Die Revisorinnen und Revisoren können auch mit der Wahrnehmung der Aufsichtsrechte und Aufsichtspflichten des Landesverbandes gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber dem Landesjugendwerk beauftragt werden.

(5) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verbandsstatuts in Ziffer 7 über die Finanzordnung und in Ziffer 8 über die Revisionsordnung sowie die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen.

§ 22 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

(1) Die Aufgaben eines Schiedsgerichts beim Landesverband nach dem Verbandsstatut übernimmt das Bundesschiedsgericht der Arbeiterwohlfahrt. Das Bundesschiedsgericht kann die Angelegenheit in minder bedeutenden Fällen dem Schiedsgericht eines am Verfahren weder direkt noch indirekt beteiligten Landes- oder Bezirksverbandes übertragen.

(2) Im Übrigen sind Verfahren und Zuständigkeit im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt und in der Schiedsordnung geregelt.

§ 23 Verbandsstatut

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und zu Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit und Ordnungsmaßnahmen sowie zum verbandlichen Markenrecht.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen der Satzung vor.

§ 24 Aufsichtsrecht

(1) Der Landesverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch den Bundesverband an.

(2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Bezirksverbände und der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Bezirksverbände insoweit Einfluss nehmen können, sowie des Landesjugendwerkes nehmen.

Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Im Übrigen gelten die Regelungen nach Ziffer 9 des Verbandsstatuts. Ergänzend kann Näheres durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Bezirksverband und dem Landesverband geregelt werden.

(3) Der Landesverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können, sowie dem Landesjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung umfassen.

Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Bezirksverbandes an einer Gesellschaft, an der auch der Landesverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Landesverbandes von den Revisorinnen bzw. Revisoren des Landesverbandes wahrzunehmen.

(4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

(5) Der Landesverband ist berechtigt, Konferenzen der Bezirksverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 25 Auflösung

(1) Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der AWO Landesverband Bayern e.V. aufgelöst.

(2) Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Wahlen der Landeskonferenz 2016 finden nach den Vorschriften dieser Satzung statt. Die Amtszeit der danach gewählten Organe beginnt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung und des neu gewählten Vorstands im Vereinsregister. Bis dahin bleiben die bisherigen Organe in der Zusammensetzung nach der bisherigen Satzung im Amt.

(3) Der bisherige Landesausschuss ist abweichend von § 11 Abs. 12 Unterabsatz 2 ohne erneute Mitwirkung der Landeskonferenz und ohne Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, durch Beschluss von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der beschlossenen Neufassung der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden, soweit damit keine inhaltlichen Änderungen der Verfassung des Vereins verbunden sind.

(4) Lehnt das Registergericht die Eintragung der Neufassung der Satzung durch formelle Entscheidung ab, beruft der bisherige Landesvorstand, falls dieser nicht funktionsfähig ist der AWO Bundesverband, unverzüglich eine Landeskonferenz als Satzungskonferenz nach Maßgabe der bisherigen Satzung ein, auch wenn die Entscheidung des Gerichts noch nicht rechtskräftig ist.

Amberg, 16.09.2016

(Diese Satzung wurde am 23.11.2016 im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 4165 eingetragen.)